

**Geschäftsordnung des Jugendbeirates Horn-Lehe  
für die Legislatur 2019-2021**

**§ 1  
Sitzungen/Einladung**

1. Zur Sitzung lädt auf Wunsch des Jugendbeirates das Ortsamt ein.
2. Die Einladung ergeht an die Mitglieder des Jugendbeirates und Beirates Horn-Lehe spätestens eine Woche vor der Sitzung, in dringenden Fällen spätestens zwei Tage vorher. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Die Öffentlichkeit sollte in geeigneter Weise über die Sitzung informiert werden.
3. Der Jugendbeirat tagt in der Regel jeden dritten Monat. Auf Antrag von drei Mitgliedern unter Angabe eines wichtigen Grundes (Verhandlungsgegenstand) wird eine außerordentliche Sitzung innerhalb von 1 Woche stattfinden.
4. Der Jugendbeirat kann zusätzlich Projektausschüsse als Unterausschuss per Beschluss bilden. Die Projektausschüsse finden in der Regel nicht öffentlich statt. Die Organisation sowie Leitung dieser Ausschüsse obliegt eigenverantwortlich beim Jugendbeirat.
5. Mindestens zwei Sitzungen im Jahr wird als gemeinsame Sitzung mit dem Beirat Horn-Lehe und/oder dem zuständigen Fachausschuss Zukunft, Kultur, Stadtteilentwicklung und Jugendbeteiligung durchgeführt.
6. In Ausnahmefällen kann eine Sitzung mit einem Instant-Messaging-Dienst durchgeführt werden. Über die Wahl eines entsprechenden Kommunikationspools erfolgt vorab eine Abstimmung.

**§ 2  
Tagesordnung**

1. Die Tagesordnung wird den Mitgliedern des Jugendbeirates mit der Einladung zur Sitzung mitgeteilt. Die Tagesordnung wird vorab mit dem Sprecher des Jugendbeirates oder seinen Stellvertretungen abgesprochen.
2. Die Tagesordnung soll den Punkt „Wünsche der anwesenden Kindern und Jugendlichen“ sowie „Finanzüberblick“ enthalten.
3. Die Tagesordnung ist vom Jugendbeirat zur Beginn der Sitzung per Beschluss zu genehmigen.

**§ 3  
Leitung und Durchführung der Sitzung**

1. Der Vorsitz und Leitung können alle Vertreter des Jugendbeirates übernehmen. Vor der Sitzung wird der Vorsitz und die Leitung bestimmt. Der Sprecher leitet und schließt die Sitzung. Der Sprecher hat auch ein Stimmrecht.

Auf Wunsch des Jugendbeirates kann den Vorsitz und die Leitung ein Mitarbeiter oder Mitarbeiterin des Ortschafts (nachfolgend nur „Ortschaft“ genannt) zusammen mit dem Sprecher des Jugendbeirates übernehmen. In diesem Fall wird vor Beginn der Sitzung Entsprechendes protokolliert und den Anwesenden zur Kenntnis gegeben. Das Ortschaft hat kein Stimmrecht.

2. Alle Vertreter des Jugendbeirates sorgen zusammen mit dem Ortschaft für einen reibungslosen Ablauf der Sitzung. Im Bedarfsfall kann jeder Vertreter des Jugendbeirates, unter Zuhilfenahme des Ortschafts, die Sitzung unterbrechen.

#### **§ 4**

##### **Worterteilung**

1. Wortmeldungen nimmt die Sitzungsleitung, im Bedarfsfall mit dem Ortschaft, entgegen.
2. Eine Beschränkung der Redezeit ist möglich.
3. Kinder- und Jugendliche bekommen, außer zu „Genehmigung der Tagesordnung“ und „Genehmigung des Protokolls“ grundsätzlich ein Rederecht zugesprochen.

#### **§ 5**

##### **Beschlussfassung**

1. Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn Mitglieder des Jugendbeirates bei der Sitzung anwesend sind.
2. Beschlüsse sind jedoch auch dann gültig, wenn sie gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vorher angezweifelt wurde.
3. Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltung nicht mitgezählt wird.
4. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren abgestimmt werden.

#### **§ 6**

##### **Abstimmung**

1. Wer vor Beginn der Abstimmung anwesend ist, kann auch mit abstimmen.
2. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Wenn eine geheime Abstimmung gewünscht wird, muss diese vor der Abstimmung beantragt werden.
3. Bei Abstimmungen ist die Frage so zu stellen, dass mit JA oder NEIN abgestimmt werden kann.
4. Bei Änderungen zu einem Antrag, sind diese zuerst abzustimmen.

**§ 7****Protokollführung**

1. Über die öffentliche Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Auf Wunsch und im Bedarfsfall übernimmt das Ortsamt die Protokollführung.
2. Der Protokollentwurf wird vorab mit dem Sprecher des Jugendbeirates oder seiner Stellvertretung abgestimmt und dann in der kommenden Sitzung genehmigt.

**§ 8****Anwesenheit**

1. Die Mitglieder des Jugendbeirates verpflichten sich, an seinen öffentlichen Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist die Teilnahme bis zum Sitzungsende abzusagen.
2. Falls eine Absage zum Sitzungstermin nicht erfolgt ist, verpflichtet sich der- oder diejenige zum nächsten Sitzungstermin etwas zum Verzehr mitzubringen.
3. Bei drei Mal unentschuldigtem Fehlen berechtigt sich der Jugendbeirat Horn-Lehe, die weitere Zusammenarbeit mit dem- oder derjenigen in seiner Jugendbeiratssitzung zu diskutieren. Die Tagesordnung enthält in diesem Fall einen entsprechenden Tagesordnungspunkt.

**§ 9****Wahl und Aufgabe des Sprechers oder Sprecherin des Jugendbeirates**

1. Die Wahl eines Sprechers oder Sprecherin erfolgt in einem Wahlvorgang. Vorab muss abgestimmt werden, ob eine offene, also mit Handzeichen, oder eine geheime Wahl mit Stimmzettel gemacht werden soll. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Betroffenen.
2. Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt gleichberechtigt den Jugendbeirat in der Öffentlichkeit und gegenüber Institutionen. Dieser ist der erste Ansprechpartner bei Anfragen und Belangen.

**§ 10****Wahl und Aufgabe des stellvertretenden Sprechers und Sprecherin des Jugendbeirates**

1. Die Wahl zwei gleichberechtigter Sprecher und Sprecherin erfolgt in einem Wahlvorgang. Die Funktion ist geschlechterparitätisch zu besetzen. Vorab muss abgestimmt werden, ob eine offene, also mit Handzeichen, oder eine geheime Wahl mit Stimmzettel gemacht werden soll.
2. Die stellvertretende Sprecherin und Sprecher vertritt gleichberechtigt bei Abwesenheit des Sprechers oder Sprecherin den Jugendbeirat in der Öffentlichkeit und gegenüber Institutionen.